



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

2279

31. Okt. 1990

Sudan: Humanitäre Hilfe
 in Form von Nahrungsmittellieferungen
 zugunsten äthiopischer Flüchtlinge

2003 Bern, 11. Oktober 1990

An den Bundesrat

Aufgrund des Antrages des EDA vom 11. Oktober 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n

1. Das Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird ermächtigt, dem Hochkommissariat für Flüchtlinge (HCR) zugunsten der äthiopischen Flüchtlinge im Ostsudan den Ankauf von 3'000 Tonnen Sorghum in Simbabwe und einen Beitrag an die Feinverteilungskosten des Gesamtprogrammes im Umfange von ungefähr zwei Millionen Franken zu finanzieren. Der schweizerische Beitrag an das Programm des HCR im Sudan beläuft sich 1990, einschliesslich des durch den Direktor der DEH am 7.8.1990 bewilligten Barbeitrages in Höhe von 1 Million Franken, insgesamt auf drei Millionen Franken.
2. Die entsprechende Verpflichtung geht zulasten des Rahmenkredits für die internationale humanitäre Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88 (BB1 1988 III 1495).
3. Die Zahlungen erfolgen zulasten des Budgets 1990 der DEH, Kreditrubrik 202.493.23 "Nahrungsmittelhilfe mit Getreide".

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	13	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	6	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Auszug

Der Protokollführer:



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

3003 Bern, 11. Oktober 1990

An den Bundesrat

Sudan: Humanitäre Hilfe
in Form von Nahrungsmittellieferungen
zugunsten äthiopischer Flüchtlinge

I

Leere Lager und klimatisch bedingte Ernteauffälle in beträchtlichem Ausmass gefährden die Versorgung äthiopischer Flüchtlinge im Osten Sudans. Mit Soforthilfemassnahme muss innerhalb Monatsfrist Getreide vor Ort gebracht werden. Wir beantragen Ihnen, die Finanzierung des Ankaufes von 3'000 Tonnen Sorghum in Simbabwe und einen Beitrag an die Feinverteilungskosten des Welternährungsprogrammes und des Hochkommissariates für Flüchtlinge im Umfange von rund 2 Millionen Franken im Rahmen der internationalen Nahrungsmittelhilfe zu bewilligen.

II

1. Ausgangslage

Seit dem Ausbruch des zweiten Bürgerkrieges im Jahre 1983 ist dieses Land nie mehr ganz zur Ruhe gekommen. Der Konflikt zwischen dem dominierenden, islamischen Norden und negroiden, gemischt christlich und animistischen Süden ist an sich traditionell. Die neue Phase der Gewalt, ausgelöst durch den damaligen Staatspräsidenten, General Numeiri, ist neben administrativen und wirtschaftlichen Massnahmen zuungunsten des Südens auf die verbindliche Einführung der islamischen Sharia-Gesetzgebung im ganzen Land zurückzuführen.

Dieser gnadenlose Bürgerkrieg hat bisher gegen eine Million Tote und über zwei Millionen Vertriebene im eigenen Land gefordert. Zudem beherbergt der Sudan nach neusten Schätzungen durch internationale Organisationen an die 740'000 Flüchtlinge, wovon gegenwärtig ungefähr 378'000 Menschen von Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) in dafür vorgesehenen Lagern und Empfangszentren betreut werden. Schätzungsweise 360'000 Menschen haben sich spontan irgendwo in Grenznähe zu ihren Herkunftsländern auf sudanesischem Gebiet angesiedelt und erhalten keinerlei internationale Unterstützung.

2. Die Programme der internationalen Organisationen

Der überwiegende Teil (gegen 95 %) dieser Flüchtlinge stammt aus den nördlichen Provinzen Aethiopiens (Eritrea und Tigray) und hält sich in den östlichen Landesteilen auf. Zur Zeit betreut das UNHCR ungefähr 350'000 äthiopische Flüchtlinge.

Das Welternährungsprogramm (WEP) und das HCR teilen sich in der Betreuung dieser Gruppe auf. Dem WEP obliegt es an sich, für deren Versorgung mit Grundnahrungsmitteln, d.h. die Bereitstellung genügend grosser Mengen an Getreide aufzukommen.

Das Programm des HCR für diese Flüchtlinge umfasst folgende Hilfsmassnahmen:

- . Basishilfe im Ernährungs-, Gesundheits- und Erziehungssektor
- . Infrastrukturmassnahmen
- . Forstwirtschaftliche Massnahmen
- . An- und Umsiedlungshilfe

3. Die Nahrungsmittelhilfe

Wirtschaftliche Schwierigkeiten, politische Spannungen, der anhaltende Konflikt mit dem Süden und neu die ausgebliebenen Regenfälle in einem traditionellen landwirtschaftlichen Ueberschussgebiet geben Anlass zu düsteren Perspektiven. Die FAO rechnet aufgrund der Erhebungen einer Mission vor Ort damit, dass der Sudan zwischen heute und der nächsten Ernte mehr als eine Million Tonnen Getreide importieren muss.

Von dieser Situation sind in besonderem Masse 125'000 äthiopische Flüchtlinge in Empfangszentren, 20'000 äthiopische Flüchtlinge in Süd-Tokar und besonders gefährdete Gruppen (Alte, Kinder und Frauen) in der Grössenordnung von 20 - 30'000 Menschen betroffen. Angesichts der Lage im benachbarten Norden Aethiopiens rechnet das HCR zudem damit, dass der Zustrom weiter anhalten wird und zusätzlich 50 - 80'000 Neueintreffende zu ernähren sind.

Die Lagerbestände an Sorghum sind laut Angaben der involvierten Organisationen praktisch erschöpft und erlauben eine Ernährung

der Betroffenen nur noch bis Ende Oktober. Die klimatischen Bedingungen der letzten Monate in dieser Region lassen mit grossen Ernteaufschlägen rechnen, was eine Versorgung mit lokal produziertem Getreide auch mittelfristig nicht zulässt. Mit der Ankunft grösserer Lieferungen von aussen (Frankreich und EG) könne zudem frühestens in zwei bis drei Monaten, d.h. gegen Anfang des kommenden Jahres gerechnet werden.

4. Der schweizerische Beitrag

Das HCR und das WEP gelangten am 27. September und am 2. Oktober 1990 mit Gesuchen an die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) und ersuchen die Schweiz um Finanzierung einer dringenden Ueberbrückungshilfe in Form von 9'500 Tonnen Getreide, die zwingend vor Ende Oktober vor Ort eintreffen muss.

4.1 Nahrungsmittelhilfe an das WEP

Im Rahmen des jährlichen Beitrages an das Welternährungsprogramm (vergl. dazu BRB vom 13.3.89) konnte die DEH sofort einen Teil der verlangten Menge (5'500 Tonnen Weizen; Wert ungefähr 1,1 Millionen Franken) im benachbarten Saudiarabien in Auftrag geben. Dank der geographischen Nähe dürfte diese Sendung fristgerecht im Sudan eintreffen. Diese Nahrungsmittelhilfe an das WEP wird Feinverteilungskosten von 715'000 Franken verursachen, die Gegenstand dieses Antrages bilden (siehe 4.3).

4.2 Nahrungsmittelhilfe an das HCR

Durch Vermittlung der Eidgenössischen Getreideverwaltung konnten in Simbabwe 3'000 Tonnen Sorghum lokalisiert werden. Da es sich um ein Grundnahrungsmittel handelt, das den Zielgruppen vertraut und Teil ihrer traditionellen Ernährung ist, sollte der Sorghum gegenüber einer höheren Weizenmenge der Vorzug gegeben werden. Für diese Komponente der Hilfemassnahmen für die Betroffenen ist das HCR unser Partner.

4.3 Vorgesehene Kosten der Aktion

Ankauf von 3'000 Tonnen Sorghum aus Simbabwe zu ungefähr Frs. 280.--, CIF Port Sudan	Fr. 840'000.-
Interne Transport, Lager und Umschlagskosten für 8'500 Tonnen zu ca. Frs. 130.--	Fr. 1'105'000.-
Total	<u>Fr. 1'945'000.-</u>

Nachdem der Direktor der DEH am 7. August 1990 einen Barbeitrag für das gleiche Programm in der Höhe von Fr. 1'000'000.- gewilligt hat, übersteigen die Gesamtauslagen den Betrag von zwei Millionen Franken, sodass die oben beschriebene Nahrungsmittelhilfe Gegenstand eines Beschlusses durch den Gesamtbundesrat bilden muss. Aus diesem Grunde legen wir Ihnen diesen Antrag vor.

5. Der Antrag

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Hochkommissariat für Flüchtlinge 3'000 Tonnen Sorghum aus Simbabwe sowie die internen Transport-, Lager- und Umschlagskosten für total 8'500 Tonnen Getreide im ungefähren Betrage von 1,945 Millionen Franken zu finanzieren.

Mit diesem Beitrag erfüllt die Schweiz einen Teil ihrer Verpflichtungen aus dem Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe.

6. Die Finanzierung

Die entsprechenden Verpflichtungen erfolgen zulasten des Rahmenkredits für die humanitäre Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88. Die Ausgaben gehen zulasten der Kreditrubrik 202.493.23 des Budgets 1990 der DEH, wo die nötigen Mittel vorhanden sind.

III

Die Eidgenössische Finanzverwaltung und die Eidgenössische Getreideverwaltung sind mit diesem Antrag einverstanden.

IV

Wir beantragen Ihnen, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement
für Auswärtige Angelegenheiten


René Felber

Protokollauszug

EDA 13 (GS 3, DIO 2, PD 2, DEH 6) zum Vollzug

EFD 6 (GS 3, EFV 3) z.K.

EVD 2 (GS 1, EGV 1) z.K.

EFK 2 z.K.

FINDEL 2 z.K.

Zum Mitbericht an:

- EFD

- EVD

Beschluss

- Das Departement für Auswärtige Angelegenheiten (DEA) wird ersucht, dem Hochkommissariat für Flüchtlinge (HCF) zugunsten der Äthiopischen Flüchtlinge in Ostafrika den Ankauf von 3'000 Tonnen Sorghum in Siababaw und einen Beitrag an die Feinverteilungskosten des Gesamtprogrammes im Umfang von ungefähr zwei Millionen Franken zu finanzieren. Der schweizerische Beitrag an das Programm des HCF in Sudan beläuft sich 1990, einschliesslich des durch den Direktor der DEH am 7.9.1990 bewilligten Beibehaltunges in Höhe von 1 Million Franken, insgesamt auf drei Millionen Franken.
- Die entsprechende Verpflichtung geht zulasten des Rahmenträgers für die Internationale humanitäre Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88 (BBl 1988 III 1495).
- Die Zahlungen erfolgen zulasten des Budgets 1990 der DEH, Kreditrahmen 302.495.00 "Nahrungsmittelhilfe mit Getreide".

Für getragenen Antrag

Der Protokollführer

Sudan: Humanitäre Hilfe
in Form von Nahrungsmittellieferungen
zugunsten äthiopischer Flüchtlinge

Aufgrund des Antrages des EDA vom 11. Oktober 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n

1. Das Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird ermächtigt, dem Hochkommissariat für Flüchtlinge (HCR) zugunsten der äthiopischen Flüchtlinge im Ostsudan den Ankauf von 3'000 Tonnen Sorghum in Simbabwe und einen Beitrag an die Feinverteilungskosten des Gesamtprogrammes im Umfange von ungefähr zwei Millionen Franken zu finanzieren. Der schweizerische Beitrag an das Programm des HCR im Sudan beläuft sich 1990, einschliesslich des durch den Direktor der DEH am 7.8.1990 bewilligten Barbeitrages in Höhe von 1 Million Franken, insgesamt auf drei Millionen Franken.
2. Die entsprechende Verpflichtung geht zulasten des Rahmenkredits für die internationale humanitäre Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88 (BBl 1988 III 1495).
3. Die Zahlungen erfolgen zulasten des Budgets 1990 der DEH, Kreditrubrik 202.493.23 "Nahrungsmittelhilfe mit Getreide".

Für getreuen Auszug

Der Protokollführer: